

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 9. Mai 2014 zuletzt geändert mit der zweiten Änderungssatzung vom 26. Juni 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Weiterstadt beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 9. Mai 2014, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 26. Juni 2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin/der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte/Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) bei Umbettungen im Sinne von § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - d) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlzelle je Tag | 41,40 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne je Tag | 5,00 € |
| c) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier | 318,30 € |
- Bei Benutzung der Trauerhalle entfällt die Gebühr für die Aufbewahrung.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 €
 - b) bei der Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 230,00 €
 - c) Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten 115,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Grabstätte (je Urne) | 250,00 € |
| b) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung | 250,00 € |
| c) in einem Feld für Baumgrabstätten | 250,00 € |
| d) in einem Feld für Wiesengrabstätten | 250,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnennische folgende Gebühren erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 200,00 € |
|--|----------|
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung eines Verstorbenen
- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 2.867,51 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1. innerhalb der Stadt | 3.145,80 € |
| 2. in eine andere Stadt/Gemeinde | 1.893,49 € |
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 919,47 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1. innerhalb der Stadt | 1.058,61 € |
| 2. in eine andere Stadt/Gemeinde | 780,32 € |
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne aus der Urnenwand
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 502,03 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1. innerhalb der Stadt | 641,18 € |
| 2. in eine andere Stadt/Gemeinde | 362,89 € |

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 138,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 900,00 € |

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Wahlgrabstätte (bis zu 2 Särgen und bis zu 4 Urnen) | 2.500,00 € |
| b) für den Erwerb von 2 Wahlgrabstätten (bis zu 4 Särgen und bis zu 8 Urnen) | 5.000,00 € |

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) | 550,00 € |
| b) jede weitere Urne (bis zu 4 Urnen insgesamt) | 225,00 € |

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu zwei Urnen | 1.604,92 € |
| b) für eine Beisetzung in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 404,55 € |
| c) Baumgrabstätte zur Aufnahme von einer Urne | 606,82 € |
| d) Wiesengrabstätte zur Aufnahme von einer Urne | 606,82 € |

§ 12 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§§ 21, 24 und 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Monat	5,95 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Monat	2,29 €
c) bei Urnenwänden je Nische und Monat	6,69 €
d) bei Urnenwänden je Blumenfach und Monat, die vor dem 1. April 2015 erworben wurden	3,35 €

§ 13 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (§ 21, § 24 und § 26 der Friedhofsordnung) wird die volle Gebühr wie beim Neuerwerb einer Grabstätte erhoben.

§ 14 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten	233,02 €
b) Wahlgrabstätte	447,60 €
c) Urnenwahlgrabstätte	161,50 €
d) Reihengrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	197,26 €
e) Urnennischen	89,97 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen seit dem 1. Juni 2014 abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte. Bei zuvor gekauften Grabstätten wird die Gebühr bei Erbringung der Leistung erhoben.

§ 15 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. Folgende Verwaltungskosten werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| 1) einmalig | 11,50 € |
| 2) für die Dauer von einem Jahr | 115,00 € |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) | 28,75 € |
| c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 172,50 € |
| d) Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde, Änderung einer Graburkunde | 11,50 € |
| e) Prüfung eines Antrages auf Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte | 50,00 € |

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Weiterstadt, 16. Dezember 2016

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister